

Pflanzenschutz mit Drohnen im Weinbau in Steillagen

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ohne Genehmigung ist verboten. Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Referat Pflanzenschutz kann auf Antrag die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit Drohnen im Weinbau in Steillagen genehmigen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- für eine wirksame Anwendung gibt es keine vergleichbaren anderen Möglichkeiten oder
- die Anwendung mit Luftfahrzeugen hat gegenüber der Anwendung vom Boden aus eindeutige Vorteile im Sinne geringerer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder den Naturhaushalt.

Der **Antrag nach § 18 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes** ist formlos. Er muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

1. Name, Anschrift und Telekommunikationsdaten des Antragstellers,
2. Name, Anschrift und Telekommunikationsdaten des Luftfahrzeugunternehmens,
3. Name des Anwenders,
4. Kopie des Luftfahrerscheins mit den für die beabsichtigte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln notwendigen Berechtigungen,
5. Angaben über die Bezeichnung des Fluggerätes und der zu verwendenden Technik, die der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dient,
6. die voraussichtliche Größe und Lage der Anwendungsflächen einschließlich Angaben zu angrenzenden Wohngebieten,
7. Kopie des Sachkundenachweises des Anwenders (Piloten) nach § 9 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes, soweit die entsprechenden Angaben der zuständigen Behörde nicht bereits vorliegen,
8. Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels oder der Pflanzenschutzmittel, das oder die angewendet werden soll oder sollen, sowie zu verwendender Zusatzstoffe, soweit diese für die Anwendung des Pflanzenschutzmittels mit Luftfahrzeugen erforderlich sind,
9. Angabe der zu behandelnden Kultur und des zu bekämpfenden Schadorganismus,
10. Anwendungsplan mit Aufwandmengen der Pflanzenschutzmittel einschließlich der verwendeten Zusatzstoffe, voraussichtlichen Anwendungszeitpunkte oder Anwendungszeiträume,
11. Angaben zur Bekämpfungsnotwendigkeit einschließlich Informationen zum zeitlich-räumlichen Ausmaß der Befallssituation und
12. Begründung, warum für die beantragte Anwendung des Pflanzenschutzmittels oder der Pflanzenschutzmittel mit einem Luftfahrzeug nach Stand der Erkenntnisse keine vergleichbaren anderen Möglichkeiten für eine hinreichend wirksame Anwendung beste-

hen oder gegenüber der Anwendung vom Boden aus eindeutige Vorteile im Sinne geringerer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder den Naturhaushalt gegeben sind.

Als **Anlage** ist ein Kartenausschnitt mit Kennzeichnung der Behandlungsfläche beizufügen.

Der ausgefüllte Antrag ist in Papierform mit rechtsgültiger Unterschrift möglichst vor der Pflanzenschutz-Saison an folgende Adresse zu senden:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Referat Pflanzenschutz
Pillnitzer Platz 3
01326 Dresden

Die Behörde führt in der Regel eine Flächenbesichtigung durch. Bei einer Antragstellung in der Pflanzenschutz-Saison (ab April) ist mit einer Bearbeitungszeit von bis zu 2 Monaten zu rechnen. Je nach Aufwand wird eine Gebühr von 200 bis 300 Euro erhoben.

Ansprechpartner:

Ralf Dittrich	Tel. 035242-631-7301	E-Mail: ralf.dittrich@smekul.sachsen.de
René Pfüller	Tel. 035242-631-7311	E-Mail: rene.pfueller@smekul.sachsen.de
zentrale E-Mail-Adresse:		abt7.lfulg@smekul.sachsen.de

Hinweise:

Das Referat Pflanzenschutz des LfULG erteilt die Genehmigung nach Pflanzenschutzrecht. Im Genehmigungsverfahren wird geprüft, ob und welche Pflanzenschutzmittel auf den Flächen mit Drohnen ausgebracht werden dürfen. Die Behörde legt fest, was bei der Anwendung zu beachten ist. Für einen Probeflug ohne Pflanzenschutzmittel ist keine Genehmigung nach Pflanzenschutzrecht notwendig.

In anderen Rechtsbereichen (zum Beispiel im Naturschutzrecht und im Luftrecht/ Luftfahrtrecht) gibt es Regelungen, die bei jedem Drohnenflug zu beachten sind, auch beim Flug ohne Pflanzenschutzmittel. Auskünfte erteilen die zuständigen Behörden.

In Schutzgebieten wie Naturschutzgebiete, Nationalparks, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete gibt es spezielle Regelungen zum Flug von Drohnen. Einen ersten Überblick gibt z.B. die Broschüre des Bundesamtes für Naturschutz: <https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-11/2021-broschuere-drohnen-und-naturschutz-informationen-Drohnennutzung-bfn.pdf> . Auskünfte und ggf. erforderliche Zustimmungen für den Drohnenflug erteilt die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt bzw. bei der Stadt Dresden. Der Antragsteller oder das Flugunternehmen muss sich selbst an die Naturschutzbehörde wenden.

Im Luftrecht/ Luftfahrtrecht gibt es viele Regelungen zum Betrieb von Drohnen. Das können Flugverbote oder Sicherheitsabstände in der Nähe von Flughäfen oder anderen sensiblen Gebieten sein. Zuständig ist die Landesluftfahrtbehörde, hier die Landesdirektion Sachsen. Informationen (z.B. häufige Fragen /FAQ) und Kontaktdaten finden Sie auf folgender Internetseite: <https://www.lfs.sachsen.de/luftverkehr/> .